

Einfriedung

Die Gemeinde Burgthann erlässt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr.4 der Bayer. Bauordnung (BayBo) i.d.F: der Bekanntmachung von 02.07.1982 (GVBL. S: 419)
i.V: mit Art. 23 und 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Go)
i.d.F: der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBL. S. 903) als örtliche Bauvorschrift folgende

S A T Z U N G

über Einfriedung der Gemeinde Burgthann.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Burgthann.
- (2) Sie gilt sowohl für genehmigungspflichtige als auch für genehmigungsfreie Einfriedungen sofern nicht in Bebauungsplänen oder örtlichen Bauvorschriften weitergehende Anforderungen an Einfriedungen gestellt werden und soweit sie nicht Baudenkmäler einschließlich Ensembles oder bauliche Anlagen in der Nähe von Baudenkmalern im Sinne des Art. 11 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes sind.

§ 2

allgemeine Anforderungen

- (1) Einfriedungen einschließlich Sockel dürfen an öffentlichen Straßen eine Gesamthöhe von 1,20 m, gemessen von der Geländeroberkante am Fahrbahn- bzw. Gehwegrand nicht überschreiten. Art. 19 Abs. 2 BayBO bleibt unberührt.
- (2) Die Einfriedungen sind so zu gestalten, dass Niederschlagswasser nicht auf die Straße fließen oder Erdreich nicht auf den Gehweg gespült wird.

§ 3

besondere Anforderungen

- (1) Einfriedung am Ortsrand (Begrenzungen von Grundstücken zur freien Landschaft hin) dürfen nur aus Maschendraht oder ähnlichem Material mit entsprechender Hinterpflanzung ausgeführt werden.
- (2) Die Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Bretterwand ausgeführt werden.
- (3) Sichtschutzblenden, wie Rohrmatten, Kunststoffplatten und ähnliches sind unzulässig. Desgleichen die Verwendung von Stacheldraht.

§ 4

Unterhaltung von Einfriedung

Die Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten.

§ 5

Ausnahme und Befreiung

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Landratsamt in seiner Eigenschaft als untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Burgthann gemäß Art. 72 Abs. 6 BayBo Ausnahmen und Befreiungen von dieser örtlichen Bauvorschrift (Satzung) gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Satzung werden gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBo als Ordnungswidrigkeit geahndet. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung (örtliche Bauvorschrift) tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgthann, 27.06.83